

2026-03

Veröffentlicht am 06.02.2026

Nr. 03/S. 9

Tag	Inhalt	Seite
04.02.26	Prüfungsordnung für die Prüfungen im Zertifikatsfernstudiengang Informatik (Weiterbildung) des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Trier	10-20
04.02.26	Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für Studierende im weiterbildenden Zertifikatsstudiengang Computer Science des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Trier	21
04.02.26	5. Änderungsordnung zur Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Interdisziplinäre Ingenieurwissenschaften im Fachbereich Technik an der Hochschule Trier	22

# PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

## **5. Änderungsordnung zur Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Interdisziplinäre Ingenieurwissenschaften im Fachbereich Technik an der Hochschule Trier vom 04.02.2026**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Hochschule Trier am **14.01.2026** die folgende 5. Änderungsordnung zur der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Interdisziplinäre Ingenieurwissenschaften im Fachbereich Technik an der Hochschule Trier vom 22.01.2021 (publicus Nr. 2021-05 vom 29.01.2021, S. 6 ff), zuletzt geändert am 08.12.2023 (publicus Nr. 2023-21 vom 08.12.2023, S. 266), beschlossen. Diese Änderung der Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 04.02.2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Artikel 1**

#### **§ 5 Abs. 6 wird wie folgt geändert:**

Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2,4 und 5 sowie die Festlegung der Vertiefungsrichtung (Kerndisziplin) nach Absatz 5 entscheidet der Zulassungsausschuss. **Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss per Beschluss.** Das vorsitzende Mitglied des Zulassungsausschusses gibt den Bewerberinnen und Bewerbern das Ergebnis bekannt. Diese Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **Artikel 2**

#### **§ 5 Abs. 10 wird ergänzt:**

Der Zulassungsausschuss kann bei besonderen Härten auf Antrag Ausnahmen von der besonderen Zugangsvoraussetzung gemäß Abs. 2 a) gewähren.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Sommersemester 2026.

Trier, den 04.02.2026

Prof. Dr. Alexander Wohlers

Der Dekan des Fachbereiches Technik der Hochschule Trier